

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CHARTERVERTRÄGE

Stand Mai 2015

§ 1 Gegenstand der Leistung

Die „Bonner Fähr- und Fahrgastschiffahrt GmbH & Co. KG“ (nachfolgend: „BFF“) stellt dem Vertragspartner (nachfolgend: „Kunde“) ihre Leistungen als Schifffahrtsbetrieb zur Verfügung. Alle über die Erbringung der Leistung hinausgehenden Pflichten bestimmen sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem geltenden Recht. BFF ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes Dritter zu bedienen.

In Einzelfällen schließt BFF für andere Schifffahrtsbetreiber (nachfolgend: „Dritte“) Verträge. BFF ist in diesen Fällen zur Vertretung berechtigt und schließt Verträge im Namen und auf Rechnung des Dritten, ohne selbst Vertragspartner zu werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränken sich ausschließlich für Charter-Fahrten. Eine Charterfahrt liegt vor, wenn BFF dem Kunden ein Schiff für eine Veranstaltung vermietet. Für Rund- und Ausflugsfahrten, Tages- und Ganztagesfahrten sowie Erlebnisfahrten gelten entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Erlebnis- und Linienfahrten.

Kundenwünsche werden schriftlich festgehalten und sind Vertragsgegenstand, ohne dass hierüber ein gesonderter Vertrag geschlossen wird. Im Übrigen bestimmt sich der Leistungsinhalt nach der verbindlichen per E-Mail getätigten Bestellung des Kunden. Wenn sich vereinbarte Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung verändern, ist BFF berechtigt die zusätzliche Leistungsbereitschaft in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt BFF trifft kein Verschulden. Nachfolgende Vereinbarungen werden auch dann in die Vertragsbeziehungen eingeschlossen, wenn BFF abweichende Regelungen mit dem Vertragspartner trifft und die Leistung entsprechend erbringt.

§ 2 Fahrpreise

Die Fahrpreise für alle Fahrten richten sich nach der jährlich aktualisierten Preisliste von BFF. Im Rahmen einer möglichen Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer behält sich BFF vor, die Charterpreise entsprechend anzuleichen. Das gleiche gilt für den Fall der Erhöhung der Treibstoffkosten. BFF ist dann berechtigt, einen Treibstoffzuschlag zu erheben.

§ 3 Angebot

Der Kunde gibt mit seiner Buchung ein verbindliches Angebot über den jeweiligen Vertragsgegenstand und dessen Reservierung ab. BFF bestätigt den Zugang dieses Angebotes durch Übersendung/Aushändigung der Buchungsbestätigung.

§ 4 Annahme

BFF nimmt das Angebot vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Vertragsgegenstandes und entgegenstehender betrieblicher Gründe mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden an. Änderungen, Ergänzungen und sonstige Kundenwünsche bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

§ 5 Zahlung & Verzug

Die Preise bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preislisten. Das Entgelt für den Vertragsgegenstand wird mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig, sofern mit BFF laut Buchungsbestätigung keine andere Vereinbarung getroffen wurde, spätestens aber 1 Woche vor Fahrtantritt. Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur möglich, sofern sie unbestritten, rechtskräftig und von uns anerkannt sind. BFF ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Die entsprechenden Vereinbarungen (Zahlungstermine und die Höhe der Vorauszahlung) werden schriftlich vereinbart.

Leistet der Kunde trotz Fälligkeit der Rechnung nicht, ist BFF neben den gesetzlichen Verzugsfolgen zur Berechnung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnschreiben berechtigt. Der Kunde hat das vereinbarte Entgelt für alle und weitere in Anspruch genommenen Leistungen – auch die seiner Veranstaltungsteilnehmer – an BFF zu zahlen. Er haftet für sämtliche Bezahlungen der Leistungen und für die durch sie verursachten Kosten seiner Veranstaltungsteilnehmer. Dazu gehören auch durch ihn veranlassten Leistungen, Kosten und Auslagen von BFF an Dritte.

§ 6 Vertragsdurchführung und Leistungspflichten

Gastronomische Leistungen gehören bei ausdrücklicher Vereinbarung zum Vertragsgegenstand. Bei Vertragsschluss ab 4 Monaten vor Vertragsdurchführung, ist BFF berechtigt, im Falle einer zwischenzeitlichen allgemeinen Erhöhung des Preises für derartige Leistungen den vertraglich vereinbarten Preis anzupassen. Die Anpassung beschränkt sich auf eine Veränderung um max. 5 % vom ursprünglichen Preis. Die Obergrenze erhöht sich um weitere 6 %, wenn zwischen dem o.g. Zeitraum von 4 Monaten 1 Jahr lang der Vertrag nicht durchgeführt wird. Ändert sich zwischenzeitlich die gesetzliche Mehrwertsteuer, so ist BFF zur Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn zwischen Vertragsschluss und Vertragsdurchführung mehr als 4 Monate liegen.

§ 7 Rücktrittsbestimmungen

Der Kunde kann bis 60 Tage vor der vereinbarten Fahrt vom Vertrag mit BFF zurückzutreten, gegen eine Stornogebühr von 10%. Bei einem späteren gestatteten Rücktritt ist BFF berechtigt, 50 % der vereinbarten Vergütung zu berechnen. Bei weniger als 30 Tagen vor Fahrtantritt ist der gesamte vereinbarte Preis an BFF ohne Abzüge zu entrichten. Ersparte Aufwendungen sind dabei berücksichtigt. Dem Kunden steht ein Gegenbeweis hinsichtlich der Aufwendungen frei.

Andere als die gesetzlich verankerten Kündigungsrechte des Kunden bedürfen der Schriftform.

BFF nimmt das Angebot des Kunden unter dem Vorbehalt seiner Kreditwürdigkeit an (vgl. auch § 4). Sollten nach Vertragsschluss BFF Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist BFF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse die vereinbarte Leistung zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für den Fall, dass BFF Kenntnis davon erlangt, dass Veranstaltungen unter irreführenden und verfälschten Angaben gebucht werden.

Steht dem Kunden ein o.g. Rücktrittsrecht zu, so kann BFF ebenfalls innerhalb dieser Zeit vom Vertrag zurücktreten, wenn Anfragen von Kunden vorliegen, die eine feste Buchung für den betroffenen Leistungszeitraum vornehmen würden, und der Kunde trotz Nachfrage von BFF nicht freiwillig auf sein Rücktrittsrecht innerhalb einer angemessenen von BFF gesetzten Frist verzichtet. BFF steht außerdem ein Rücktrittsrecht zu, wenn vereinbarte Vorauszahlungen (vgl. § 5) nicht gezahlt wurden und der Charterpreis und eventuelle Nebenleistungen ohne weitere Mahnung zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt wurden.

Die Nichtdurchführbarkeit des Vertragsgegenstandes aufgrund veränderter rechtlicher Bestimmungen berechtigt BFF ebenfalls zum Rücktritt. Im Übrigen wird BFF in Fällen höherer Gewalt (technische Störungen, Nebel, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser, Havarien, sonstige extreme Wetterverhältnisse, Sperrung von Schifffahrtswegen, etc.) von der Leistung frei. BFF ist aber berechtigt, stattdessen ein vergleichbar anderes Schiff für die Mietdauer, ggf. auch an der nächstmöglichen geeigneten Anlegestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass BFF die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit auf dem vereinbarten Schiff nicht zu vertreten hat. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Kunden ist ausgeschlossen.

Im Falle eines wirksamen Rücktritts steht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch gegenüber BFF zu. Im Falle eines berechtigten Rücktritts von BFF innerhalb der unter § 4 genannten Zeit zwischen Vertragsschluss und Durchführung, steht BFF ein entsprechend genannter Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kunden zu.

§ 8 Bestimmungen an Bord

BFF ist berechtigt, stark alkoholisierte oder unter Drogen stehende Personen von Bord zu weisen und von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Speisen und Getränke dürfen nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit BFF mit an Bord genommen werden. Ansonsten ist der Eigenverzehr an Bord nicht gestattet. Die Bewirtung erfolgt durch die BFF.

BFF haftet nicht für Schäden, die durch den Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken entstehen.

Dekorationen und Technik (Musikanlagen, Lichttechnik etc.) dürfen nur bei voriger schriftlicher Vereinbarung und Zustimmung von BFF vom Kunden angebracht und aufgestellt werden. BFF haftet nicht für hierdurch verursachte Schäden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schiffe von BFF nicht behindertengerecht sind. Fahrräder, Kinderwagen und Krankenrollstühle können unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten an Bord mitgenommen werden. Leicht tragbares Handgepäck kann unter Umständen der Fahrgast bei sich behalten. Das Mobiliar an Bord dient dabei grundsätzlich nicht zur Ablage von Gepäck- bzw. Kleidungsstücken. Feuergefährliche, giftige, ätzende Gegenstände werden nicht befördert. Der Fahrgast hat für Gepäckbeförderung, dazu gehört auch der Transport von Fahrrädern, Kinderwagen, Rollstühlen etc. von und zum Schiff, selber zu organisieren.

BFF weist darauf hin, dass bei Eisglätte das Betreten der Freidecks wegen Rutsch- und Glatteisgefahr nicht gestattet ist, der Kunde im Falle für auftretende Schäden, auch gegenüber seinen Veranstaltungsteilnehmern, haftet. Das Abtrennen von pyrotechnischen Artikeln sowie offenes Feuer ist auf dem Schiff untersagt. Das Rauchen ist nur auf den ausgewiesenen Freidecks der Schiffe gestattet. Den Anweisungen der Schiffsbesatzung ist unbedingt Folge zu leisten.

Es kann aus schifffahrtsverkehrstechnischen Gründen zu geringfügigen Verzögerungen von Abfahrts- und Ankunftszeiten und zu Änderungen bei den Anlegern kommen. BFF hat hierauf keinen Einfluss, wird solche Änderungen dem Kunden jedoch umgehend mitteilen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, der Möglichkeit solcher Änderungen frühzeitig Rechnung zu tragen.

BFF eröffnet dem Kunden 15 Minuten vor Leistungsbeginn den Zugang zu dem Schiff, auf welchem die vereinbarte Leistung erbracht wird.

Nach Leistungsende haben der Kunde und die nach dem Vertragsgegenstand einbezogenen Dritten das Schiff innerhalb von 15 Minuten zu verlassen. Der Kunde ist nur innerhalb dieser Zeiträume zum Aufenthalt auf den Landungsbrücken berechtigt.

Dem Veranstalter wird kostenlos – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart und der Einsatz der Schiffe dies möglich macht – die Möglichkeit eingeräumt, 30 Minuten vor Einlass der Gäste, das Schiff z.B. für den Aufbau von Musik, der Bühne, zum Dekorieren etc. zu nutzen.

§ 9 Haftung

Die Rechtsbeziehungen zwischen BFF und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Hat BFF in zurechenbarer Weise im Rahmen des Vertragsgegenstandes einen Schaden verursacht, der nicht Leib, Leben, Gesundheit oder Schäden am Gepäck betrifft, ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Kunde haftet gegenüber BFF für alle ihm zurechenbaren Pflichtverletzungen und Schäden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand nach den allgemeinen Bestimmungen. Der Kunde haftet für alle Schäden am Schiff, an Einrichtungen, Inventar und Steganlagen etc., die durch ihn, den Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen seinem Bereich stammenden Dritten verursacht wurden. Sofern BFF für einen Schaden haftet, der nicht Personenschaden ist und nicht auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung von BFF oder einer vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BFF zurückzuführen ist, beschränkt sich der Anspruch gegenüber BFF auf max. 1000 € pro Schadensfall. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen (z.B. durch Verzug). Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Schäden, aus denen Ansprüche gegenüber BFF abgeleitet werden könnten, unverzüglich nach ihrer Entdeckung den zuständigen Personen an Bord, spätestens bis zum Verlassen des Schiffes, anzuzeigen.

BFF vermietet das im Vertrag festgehaltene Schiff in den Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet. BFF haftet nicht für anfängliche Mängel, es sei denn sie wurden dem Kunden arglistig verschwiegen. Sofern während der Mietzeit ein Sach- oder Vermögensschaden entsteht, ist die Haftung von BFF auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Im Übrigen trägt der Kunde die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs bzw. Verlustes von allen mitgebrachten Sachen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Kenntnis von Schäden BFF unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen und alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu minimieren. Ist BFF in dem Falle zur Mängelbeseitigung verpflichtet, hat der Kunde, BFF entsprechende Möglichkeit zur Beseitigung zu geben. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, und stellt BFF später Mängel fest, die nicht angezeigt wurden oder ohne Verschulden von BFF nicht beseitigt werden konnten, so ist eine Minderung des vereinbarten Preises ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche von BFF gegenüber dem Kunden bleiben unberührt.

Aus Bord gefundene Gegenstände sind dem nautischen Fahrgastbetreuer unaufgefordert und unverzüglich abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegenüber BFF besteht nicht. Vergessene Gegenstände werden drei Monate bei BFF aufbewahrt und im Anschluss an das örtliche Fundbüro abgegeben. Die Kosten der Verwahrung hat der Kunde zu tragen. Bis dahin können die Gegenstände, sofern sie transportfähig sind, auf dem Postweg durch Kostentragung des Kunden an den Eigentümer verschickt werden.

Die Aufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder nicht durch deren Verhalten an Bord und auf den Steganlagen gefährdet wird.

§ 10 GEMA und weitere Erlaubnisse

Der Kunde ist verpflichtet, alle behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten sich selber zu verschaffen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung nicht gegen öffentlich-rechtliche Auflagen und Vorschriften verstößt.

Außerdem hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Musik und Tanz an Bord rechtzeitig vor Fahrtantritt der GEMA angemeldet werden. Die Kosten der Anmeldung hat der Kunde zu tragen. BFF übernimmt keinerlei Haftung für Verstöße gegen oben genannte Verpflichtungen gegenüber Dritten oder öffentlichen Stellen.

Bei Ansprüchen Dritter wegen Lärm- und Umweltbeeinträchtigungen stellt der Kunde BFF von der Haftung frei.

§ 11 Newsletter

Der Kunde willigt weiterhin bis auf Widerruf ein, jährlich Informationen und Angebote von BFF auf seine hinterlegte E-Mail-Adresse (Newsletter) zu erhalten. BFF weist darauf hin, dass die Daten des Kunden Dritten nicht weitergegeben werden.

§ 12 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der vertraglichen Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, Abweichungen hiervon können nur schriftlich getroffen werden; das Schriftformerfordernis selbst ist ebenso nur schriftlich abdingbar.

§ 13 Schlussbestimmungen

Ist eine der vorliegenden Bestimmungen lückenhaft, ist an dieser Stelle eine Regelung zu wählen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt. Im Falle einer Nichtigkeit einer der oben genannten Regelungen führt dies nicht zur Gesamtnichtigkeit aller Regelungen. Der Geltungsbereich der übrigen Vereinbarungen bleibt insoweit unberührt.

Zu dieser Vereinbarung bestehen keine Nebenabreden. Ist der Kunde nicht Verbraucher, so ist der Gerichtsstand in Bonn. Entsprechendes gilt für Kunden, die die Voraussetzungen des § 38 II ZPO erfüllen und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben. Der Leistungs- und Erfüllungsort ist Bonn.